

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/667

Einwohnergemeinde Kestenholz: Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren sowie der Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren) / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren sowie der Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren) zur Genehmigung (Protokollauszug vom 17. Dezember 2009).

Die Änderungen betreffen die Aufhebung von Abschnitt V „Elektrizitätsversorgungsanlagen“ (§§ 17, 18 und 19). Die Elektrizitätsversorgung wird in Zukunft als öffentlich-rechtliche Unternehmung geführt. In der Gebührenordnung wurden die Bauverwaltungsgebühren angepasst (Art. 7 lit. a – lit. c). Die Einwohnergemeinde Kestenholz beabsichtigt zudem neu, Gebühren bei Einsprache- und Rechtsmittelverfahren zu erheben (Art. 7 lit. e).

Die Änderungen in Artikel 7 lit. a – lit. c sind rechtlich nicht zu beanstanden und können rückwirkend auf den 1. Januar 2010 genehmigt werden.

Die neue Bestimmung in Artikel 7 lit. e wird nicht genehmigt. Im Baubewilligungs- und im Nutzungsplanverfahren dient das Einspracheverfahren der Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern. Eine Kostenaufgabe im Falle der Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör läuft auf eine unzulässige, Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), verletzende Erschwerung der Rechtsausübung hinaus, jedenfalls wenn das Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeübt worden ist, von den Behörden gegen den Willen der Beteiligten eröffnet wurde. Das Reglement ist in diesem Sinne anzupassen (ersatzlose Streichung von Art. 7 lit. e).

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

- 2.1 Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren sowie der Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren) Artikel 7 lit. a – lit. c werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Kestenholz wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch vier von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete, im Sinne der Erwägungen korrigierte und neu gedruckte Reglemente bis 31. Mai 2010 zuzustellen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 250.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 273.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, Postfach 90, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>273.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Werkkommission Kestenholz, Neue Strasse 1, Postfach 90, 4703 Kestenholz, mit 1 Reglement (später)

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, Postfach 90, 4703 Kestenholz, mit 1 Reglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Kestenholz: Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren sowie der Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren) Artikel 7 lit. a – lit. c werden genehmigt“.)